

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 12

Artikel: Ueber den schweizerischen Partikularismus
Autor: Blocher, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerechtigkeit ihrer Satzungen. Denn wenn sie in ihrer Freiheit durch keine Schranken des positiven Rechtes gehemmt sind, so können sie sich auch nicht auf dieses Recht berufen, um die innere Berechtigung ihrer Ansprüche zu beweisen. Sie können sich nicht vor dem Gesetz, sie müssen sich vor der Gerechtigkeit selbst verantworten.

Die beste Lösung eines Problems ist immer die, welche einer besseren den Weg weist.

Die schlechten Zeitungen verderben die besten Leser. Und die schlechten Leser verderben die besten Zeitungen. Wie kann es in diesem „bösen Lesezirkel“ noch gute Zeitungen geben?

Mensch, du bist das trojanische Roß. Fürchte dich selbst.

Wenn der Herr Regierungsrat ein Amt hat und der Herr Redaktor eine Anstellung, so schließen sie daraus auf ihren ausnehmenden Verstand. Aber, Verehrteste, es gibt Leute, die ungleich mehr Verstand haben, und doch weder Anstellung noch Amt.

Diese Unordnung nennt man Weltordnung.

Die lautesten Patrioten sind die, denen der Staat nützt.
Die stillsten Patrioten sind die, die dem Staate nützen.

„Mit Moral macht man keine Politik.“ Aber mit Moral — Heuchelei.

Aus: Partherpfeile, Bekenntnisse eines Desillusionisten von S o m u s u l u s (J. Aehrenbühl, Zürich.)

Ueber den schweizerischen Partikularismus.

Von
Eduard Blocher.

[Wir entnehmen das Folgende dem im Erscheinen begriffenen Werke des Verfassers Die deutsche Schweiz in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart, Ausland- und Heimat-Verlag. Es ist im Auge zu behalten, daß der Verfasser zunächst beabsichtigt, die schweizerischen Verhältnisse ausländischen Lesern verständlich zu machen.]

Für die Schweiz ist bezeichnend, daß sie ein gegliederter, kein Einheitsstaat ist. Sie teilt diese Eigentümlichkeit freilich mit vielen andern Staaten, insbesondere amerikanischen Republiken und mit dem Deutschen Reich. Bei ihrer Kleinheit fällt die Gliederung besonders auf. Während nun die aus romanischen Einheitsstaaten kommenden Beurteiler unsere ständische Gliederung meist gar nicht verstehen, aber wie eine höchst fremdartige

Erscheinung mit einer gewissen Sachlichkeit betrachten, wird unser Bundesstaat merkwürdigerweise von vielen Deutschen wie etwas Rückständiges oder Lächerliches angesehen und oft sehr abfällig beurteilt: Kantönligeist, Kirchturmpolitik, Partikularismus, Kleinstaaterei sind die Namen, in denen sie ihrer Ansicht über unser Land Ausdruck geben. Und doch ist nicht nur das Deutsche Reich ebenfalls ein gegliederter Staat, sondern die schweizerischen Einrichtungen sind recht eigentlich ein Hauptstück unseres Erbes aus der deutschen Vergangenheit. Ueberhaupt ist die Verteilung der Macht auf verschiedene Landesteile, die Verlegung aller nicht das ganze Land und Volk verpflichtenden Entscheidungen in die örtlichen Körperschaften, in Gemeinden, Bezirke, Provinzen, Gliedstaaten, etwas *U r g e r m a n i s c h e s* und sollte von niemand besser gewürdigt werden können als gerade von Deutschen. Die Kleinheit des Raumes, auf dem sich die Dinge bei uns abspielen, ändert daran nichts. Zu Grunde liegt dieser staatlichen Gliederung die dem Deutschen so ureigene Heimatliebe. Romanisch ist der Zug zur Gleichmacherei und Einförmigkeit, der auch zur Herstellung der Gesinnungseinheit, zur Unterdrückung aller Minderheiten führt und wohl als ein Erbe Roms angesehen werden muß.

Man kann zudem zur Erklärung gerade des schweizerischen Partikularismus sagen: er hat sich nicht deswegen erhalten, weil er einzelnen Personen oder Kreisen Vorteil brächte, wie der des Deutschen Reiches die Vorrechte der regierenden Häuser zu wahren berufen war, er ist in den geschichtlichen Verhältnissen, in den tiefsten Gefühlen des gesamten Volkes und in der Bodengestaltung des Landes begründet. Staatsrechtlich ist er in der Hauptsache bereits überwunden, im Volksgefühl jedoch wird er sich halten, so lange die Schweiz Schweiz bleibt. Sehr richtig haben Ausländer beobachtet, daß ganz regelmäßig und unfehlbar die erste Frage, die zwei sich in der Fremde begegnende Schweizer aneinander richten, die nach dem Heimatkanton ist; unübertrefflich fein ist einmal dazu bemerkt worden: „Ihr Schweizer fragt einander nach dem Kanton, als ob das der Stand eines Menschen wäre.“ In der Tat ist das für uns „der Stand“. Wir glauben einen Landsmann erst dann zu kennen und glauben dann auch die Hauptsache von ihm zu wissen, wenn wir seinen Heimatkanton erfragt haben. „Wer ist dieser Herr Müller? — Ein Thurgauer.“ „Es hat ein Herr nach Ihnen gefragt, ich glaube es ist ein Berner.“ In der Zeitung kann man lesen: „Die hiesige Polizei verhaftete gestern einen Luzerner, der seinen Mitarbeiter um einen ganzen Monatslohn geprellt hatte.“ Unzählige Eigenschaften der Menschen werden auf die Herkunft geschoben. Die täppische Langsamkeit eines jungen Mannes aus dem Aargau wird damit begründet, daß der Aargau früher (nämlich vor 1798) zu Bern gehört habe, wo die Leute bekanntlich langsam seien. Meiners berichtet schon im achtzehnten Jahrhundert, es sei in der Schweiz „keine Stadt und kein Staat, dem nicht von den übrigen gewisse gehässige Vorwürfe gemacht würden“. Dabei hat all das einen Boden in den tatsächlichen Verhältnissen, denn die Kantone sind mit wenigen Ausnahmen nicht bloß alte staatliche Einheiten, sondern sozusagen politische Persönlichkeiten.

Die Erschütterungen nach der französischen Revolution haben den Kantonen der Schweiz nicht in derselben Weise mitgespielt wie den Herrschaften des Reiches. Das Reich zählte im achtzehnten Jahrhundert dreihundertundsechzig Staaten, der Deutsche Bund von 1815 noch neununddreißig. In der Schweiz wuchs in derselben Zeit die Zahl der vollberechtigten Kantone von fünfzehn auf vierundzwanzig, und zwar weniger durch Gebietsveränderungen als durch Erhebung vorhandener Gebiete im Rang. Von den heutigen Kantonen haben mehr als die Hälfte seit der Reformation keine oder nur unwesentliche Grenzveränderungen erlitten; seit 1815 ist außer der Trennung der Landschaft Basel von der Stadt überhaupt keine Grenzveränderung mehr vorgekommen, und so etwas wie der Artikel 18 der Weimarer Verfassung, der Gebietsänderungen unter den Bundesgliedern vorsieht, ist in der Schweiz nicht denkbar. Die meisten heutigen Kantonsgrenzen sind alte, zum Teil uralte, da und dort tausendjährige Herrschaftsgrenzen. Etwa mit Ausnahme von Aargau und St. Gallen gibt es keine aus der Revolution künstlich entstandenen Staaten, und auch diese sind in viel natürlicherer Weise einheitlich als Bayern und Baden wie Bonaparte sie geschaffen hat, von Preußen nicht zu reden. Auch ihre Grenzen sind fast durchaus uralte Herrschaftsgrenzen. Nie ist ein Kanton der Schweiz in einem andern aufgegangen. Die Regierungen der deutschen Länder, insbesondere die preußische nach 1866, mußten den Partikularismus bekämpfen, um bestehen zu können; in der Schweiz konnte er weiter leben, ohne Schaden zu bringen. In Italien ist die Einheit zustande gekommen durch Eroberung, in Deutschland teilweise durch Eroberung (1864, 1866), teilweise durch Unterwerfung und Anschluß (1871), bei uns bloß durch Brechung des Widerstandes gegen die festere Fügung.

Dazu kommt der Bekenntnisstand. Der Satz *cuius regio eius religio* wird von den schweizerischen Kantonsgrenzen noch heute abgebildet. Zürich, Luzern, Freiburg, Schaffhausen, Waadt, Wallis, Neuenburg sind ganz oder halb von Gebieten andern Glaubens umschlossen, fünfzehn der Kantone sind noch heute wesentlich eingläubiges Kirchengebiet.

Endlich sind die Staatsgrenzen mehr als irgendwo in Europa durch die Bodengestalt gezogen, d. h. sie sind Wasserscheiden, Gebirgskämme, oft für den Verkehr überhaupt nicht überschreitbar, vielfach auf der Landkarte zu erkennen, auch ohne daß die Grenzlinien eingezeichnet werden. Mehrere der Kantone bilden überhaupt eine Talschaft oder ein geschlossenes Flußgebiet, regelmäßigem Verkehr nur von unten her zugänglich. Andere sind wenigstens auf bedeutende Strecken abgeschlossen.

All das macht, daß die Kantone der Schweiz strenger und länger auch für Gesellschaft, Verkehr und Bevölkerungsaustausch abgesperrt blieben als die Teile und Landschaften anderer Staaten. Deutschland kennt in seinem Innern nichts derartiges, wie es die Kantone Uri, Glarus, Wallis sind; höchstens Böhmen bietet eine entfernte Ähnlichkeit.

Nun bedenke man, wie ernst bis in die neueren Zeiten das kirchliche Bekenntnis als Heiratshindernis gewirkt hat, bedenke, daß die Freizügigkeit erst seit 1848 besteht, man beachte die Bedeutung einer Gebirgsgrenze

in der Zeit vor den großen Bahnbauten und Appendurchstichen. Man wird daraus schließen, daß bis vor wenigen Jahrzehnten die große Mehrzahl der Ehen unter Kantonsgenossen geschlossen worden ist, daß deshalb die Bevölkerung eines Kantons oft wie eine durch lange Geschlechterfolgen immer wieder aufs Neue verwandtschaftlich verbundene große Familie, ein Stamm geworden ist, daß in Kantonen wie Uri, Solothurn, Schaffhausen, Basel, Appenzell-Außerrhoden, Tessin so ziemlich alle Kantonsangehörigen mehrfach miteinander verwandt sein müssen. Da entstehen nicht nur wohlgehütete und feste Ueberlieferungen, Gewohnheiten, Ansichten, sondern körperliche und seelische Ähnlichkeiten. Daneben sind es schließlich Neusserlichkeiten, wenn Gesetze und Verwaltungen die Kantonsgrenzen durchbrechen. Tief in der Natur selbst ist der Partikularismus verankert und bleibt bestehen. Erst die starken Verschiebungen in der Bevölkerung, wie die großgewerbliche Entwicklung sie nun allerdings vielerorts mit der Nutzbarmachung der Wasserkräfte bis ins Gebirge hinauf trägt, können diesen altschweizerischen Partikularismus, den Kantönl- und Kirchturmgeist brechen.

Die inneren Grenzen, die die Schweiz durchziehen, lassen sich an einzelnen Stellen in eindrucksvoller Weise wahrnehmen. Nur drei Viertelstunden Weges trennen das waadtländische Dorf Veg von dem uralten Walliser Städtchen St. Moritz *). Auf ebener Straße ohne Hindernis nähert man sich der Rhone, überschreitet sie auf kühner Steinbrücke in einer ganz unversehens durch die Annäherung des Gebirges entstehenden Enge und befindet sich nun nach wenigen Minuten wie in einer völlig andern Welt: statt eines geputzten Dorfes mit Blumen an den Fenstern das holperige Pflaster einer von düstern alten Häusern gebildeten Gasse, ein wuchtiger Kirchturm, wohl aus dem elften Jahrhundert, hoch oben am Felsen klebt eine Wallfahrtskapelle. Wer die Strecke mit dem Zug fährt, kann noch Merkwürdigeres erleben. Ich habe sie vor dem Jahre 1906, das jene Eisenbahnlinie mit dem Simplondurchstich zur internationalen Verbindung machte, wohl hundertmal durchfahren; kam ich mit dem Abendzug vom Genfersee her, so leerten sich nach und nach die vorher überfüllten Wagen, und mehr als einmal blieb ich in Veg als einziger Reisender, als ob die Weiterreise nur mit einem Auslandspaß möglich wäre. Dann fünf Minuten Fahrt, die Brücke, ein kurzer Tunnel, und im Bahnhof von St. Moritz findet sich wieder eine dichte Menge von Menschen; aber was für andere Menschen! Struppige Bärte, dicke, dunkle Wollanzüge, weibliche Bauertrachten, Priester und Mönche in langen Kutten, statt des guten Französisch der Waadtländer ein bäuerlich schwerfälliges und daneben eine altertümliche romanische Mundart; eigentümliche, derbe Gerüche erfüllen den Wagen. Wir haben nur eine alte Kantonsgrenze überschritten und die kirchliche Bekenntnisscheide. Aber aus dem Reiche Calvins und Rousseaus, wir dürfen auch sagen Luthers und Kants, das Bern im Waadtlande einst errichtet hat, sind wir in das des hl. Franz von Sales gekommen. Zwei Weltanschauungen sehen sich über die Brücke an aus den

*) Hierzu Goethes Brief aus der Schweiz vom 7ten November 1779.

Fenstern des Walliser Schlosses mit den rotweiß bemalten Fensterläden und des waadtländischen Landjägerpostens mit den grünweißen Farben. Ob jemand in Lyon oder in Calais aufgewachsen ist, macht keinen Unterschied im Einheitsstaate Frankreich, aber eine Welt trennt die Klosterschule von St. Moritz von den benachbarten waadtländischen Schulen.

Und ähnliche, wiewohl nicht überall so auffallend hervortretende geistige Unterschiede und Gegensätze treffen wir mehr in der Schweiz. Da haben wir z. B. Bern, Neuenburg, Freiburg, ein Dreieck, dessen einzelne Seiten in weniger als einer Stunde abgefahren werden können, aber drei Welten: hier deutsch-reformiert, dort sehr bewußt welsch-reformiert, am dritten Ort gemischtsprachig und sehr entschieden katholisch, alle diese Gegensätze zudem durch Hochschulen kräftig unterstrichen und werbend betätigt. Oder, um ganz in der deutschen Schweiz zu bleiben: wer durch die Dörfer des Appenzeller Landes geschritten ist und beim Stoß die letzte Anhöhe über dem Rheintal, bei der Bögelinsee den überraschenden Auslug auf die Stadt St. Gallen und den Bodensee betritt, der braucht sich nur umzuwenden, um zu verstehen, daß er hier am Rande eines eigenen Ländchens steht, daß hier etwas aufhört, was die wilden Appenzeller Bauern eben an jenen Vertlichkeiten als an ihrer Haustüre verteidigt haben mit Morgenstern und Hellebarte. Solcher Ueberraschungen gibt es noch viele im Schweizerlande, gab es an allen Kantonsgrenzen, ehe die gleichmachende Industrie das Land mit stillosen Bauten und entstellenden Verkehrseinrichtungen übersäte. Zuweilen bieten gerade die Kantonsarenzen der Industrie halt, und der Gegensatz wird um so wirkungsvoller, so z. B. für einen Wanderer, der im Wynental von Menziken in einer Stunde durch grüne Wiesen über die luzernische Kantonsgrenze geht: aus dem zwanzigsten Jahrhundert mit seinen Warenhäusern, Banken, Bahnhöfen und Kraftwagen wie durch Zauberschlag ins achtzehnte, in die Stille eines reizenden Kokofostädchens, Münsters mit seinem uralten Chorherrenstift, in die Welt von Hermann und Dorothea, und rings herum weit und breit alemannische Bauerdörfer mit gewaltigen Strohdächern, so etwas wie das Dorf auf Albrecht Dürers „Feldschlange“.

Da erscheint es nicht mehr lächerlich, wenn die engere Heimat des Schweizlers ihm angerechnet wird, als ob sie sein Stand wäre und gewisse Eigenschaften mitbedingte. Wir verstehen nun auch Ausdrücke wie: das Berner Volk, das Appenzeller Volk, la nation vaudoise (waadtländisch), l'âme vaudoise, die sonst anmaßend klingen möchten. Denn das Volkstum natürlich wohl abgeschlossener Länder wie Frankreich und Spanien beruht in seiner Einheitlichkeit auf keinen andern Grundlagen als die Eigenart der gut eingehegten Schweizerkantone.

Der Gedanke des gegliederten Staates findet seinen rechtlichen Ausdruck nicht bloß in der Stellung der Kantone. Diese selbst sind bei aller Kleinheit meist auch wieder gegliedert. In einigen Kantonen ist die Einteilung im Lauf des letzten Jahrhunderts vereinfacht worden. Aber meistentheils stammt sie aus dem Mittelalter, die Bezirke entsprechen alten Herrschaftsgebieten führen Wappen und oft entsprechend altertümliche Namen. Der

Kanton Wallis bestand bis 1798 aus zwei Hälften, einer freien, aus sieben Zehnten bestehend, und einer unfreien, von den Zehnten als Untertanenland regiert. Als man das Untertanenland befreite, teilte man es ebenfalls in Zehnten auf, und heute bestimmt die Verfassung, wie die fünf Mitglieder der Kantonsregierung auf Angehörige der dreizehn Zehnten zu verteilen seien. Im Kanton Thurgau, dessen 1000 Quadratkilometer in zweihundertelf Ortsgemeinden zerfallen, hat man diese zur Vereinfachung zusammengelegt zu vierundsiebzig Munizipalgemeinden; aber aufgehoben hat man sie nicht, und so sind die Gemeindebefugnisse in diesem Kanton jetzt verteilt zwischen Orts- und Munizipalgemeinden, und kein Ausländer, der im Thurgau die schweizerische Staatsangehörigkeit erwerben will, kann das tun, ohne sich in einer der zweihundertelf Ortsgemeinden als Bürger einzukaufen. Kurz, die Gliederung des Staatsgebietes geht überall in der Schweiz bis ins Kleinste und trotz allen Umwälzungen. Nur eins hat das Jahrhundert der Umwälzungen allerdings streng durchgeführt: kein Gebiet hat Vorrechte vor dem anderen, und von Städten verschiedenen Ranges weiß man z. B. nichts. Ein Volk, das solche Einrichtungen durch Jahrhunderte bewahrt und nicht an ihre Beseitigung denkt, ist gewiß nicht umstürzlerisch und neuerungssüchtig zu nennen.

Gerade deswegen aber haben sich die alten Körperschaften gehalten, weil sie mit weitgehenden Rechten ausgestattet sind, also für ihre Angehörigen als Bürgerschaft örtlicher Freiheit einen großen Wert haben. Sie sind getragen von der altdeutschen Art der Freiheitsliebe. Dem Romanen ist die Freiheit ein Begriff, ein großer Gedanke, dem Germanen kommt es darauf an, sich in seinem heimatlichen Winkel möglichst ohne Belästigung von außen einzurichten. Bei ihm ist die Heimatliebe stärker als die Vaterlandsliebe, der Franzose hat für Heimat kein zutreffendes Wort; er hängt nicht an der Landschaft, sondern am Gedanken der Nation. Der Schweizer ist auch heute noch, in diesem Stück durchaus germanisch fühlend, zuerst Berner, Basler, Luzerner und erst als solcher dann auch Schweizer. Die Einführung einer schweizerischen Staatsangehörigkeit ohne Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht ist bis jetzt allgemein abgelehnt worden.

Die Zersplitterung der öffentlichen Verhältnisse und die Anhänglichkeit an festgewurzelte örtliche Gewohnheiten sind deutsche Art, und sie scheinen nicht bloß ein Zufallserzeugnis der Geschichte zu sein, sondern im deutschen Wesen zu liegen. Als am 4ten August 1789 die Versailler Nationalversammlung begeistert alle Vorrechte der Stände, Städte und Landschaften zugunsten des einen und unteilbaren Vaterlandes aufhob, da waren die einzigen dagegen stimmenden Abgeordneten aus dem ganzen Lande die Vertreter der deutschen Stadt Straßburg. Die immer strenger werdende Vereinheitlichung aller Verhältnisse ist in vier Jahrhunderten der ununterbrochene Entwicklungsgang Frankreichs. „In unserem Lande, sagt Napoleon der Dritte in der Verfassungsverkündung vom 14ten Januar 1852, hat die Staatsgewalt stetig zugenommen. Das Königreich hat die großen Vasallen vernichtet, und auch die Revolutionen haben die Hindernisse beseitigt, die

sich der raschen und gleichförmigen Ausübung der Gewalt entgegenstellen.“ Thibaudeau erklärt 1795, „die provinziellen Verwaltungen seien unter einer freiheitlichen Regierung ein Unsinn“. Heute suchen Frankreichs beste Geister das öffentliche Wesen wieder zu beleben durch den Kampf gegen die Vereinheitlichung; sie haben das Wort régionalisme geschaffen und hören nicht auf, décentralisation zu predigen. Aber wider seinen eigenen Geist vermag ein Volk nichts. Wie hat es daneben der deutsche Staat verstanden, auch im neuen Reichsverbande von 1871 den deutschen Stämmen ihre Eigenart zu erhalten und fortwährend frei und frisch zur Geltung zu bringen! Einem Franzosen, der seine Republik den angeblich unfreien Verhältnissen des fürstlich regierten Deutschlands entgegensetzte, konnte man mit Recht erwidern, Deutschland habe durch seine Gemeindefreiheit in seinen großen städtischen Gemeinwesen mit ihrem fortschrittlichen und beweglichen Leben, die hundert Neuerungen von größter Bedeutung hervorgebracht haben, eine ganze Reihe von Republiken geschaffen.

Auch innerhalb der Schweiz ist dieser germanisch-romanische Gegensatz für den aufmerksamen Beobachter zu sehen: in der deutschen Schweiz nehmen die Bürger an den Gemeindeangelegenheiten größern Anteil. Die welschen Kantone beaufsichtigen ihre Gemeinden stärker, am stärksten Genf. Aber auch sie sind weit von den französischen Verhältnissen entfernt. Die deutschen Schweizer aber wollen es einem meist gar nicht glauben, wenn man ihnen sagt, wie es in dem freiheitlichen Frankreich um die Freiheit der Gemeinden bestellt ist. Zwar sind seit 1837 sechsmal die Befugnisse der Gemeinden erweitert worden. Aber noch immer hängen sie vom Präfekten ab, der seinerseits vom Minister des Innern ohne Begründung versetzt oder abgesetzt werden kann. Es gibt in Frankreich keine Gemeindeversammlung, nur eine Urnenwahl zur Ernennung des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers. Die Rechtsprechung hat auch Gemeindeabstimmungen (Plebizit, Referendum) für unzulässig erklärt. Die Regierung kann nach Belieben Gemeinden zusammenlegen, zertrennen, anders verteilen. Die Beschlußfreiheit des Gemeinderates umfaßt nichts Wichtiges, und die Beschlüsse bedürfen meistens auch noch der Bestätigung durch den Präfekten. Nicht einmal den Lehrer und den Feldhüter kann der Gemeinderat selbständig ernennen und entlassen. Den Betrieb von Straßenbahnen und jeglicher gewerblichen Unternehmung hat die Rechtsprechung den Gemeinden unterzogen. 1894 wurde der Stadt Lille das Recht abgesprochen, das Abfuhrwesen selbst zu betreiben; erst wenn es unmöglich sei, auf anderm Wege zu einer richtigen Entleerung zu gelangen, dürfe die Stadt eine solche selbst besorgen. So sind denn auch Gemeindebetriebe in Frankreich ganz selten, während sie in der Schweiz in steigendem Maße und unter zunehmender Beliebtheit eine Hauptangelegenheit der öffentlichen Einrichtungen bilden. Die Stadt Zürich hat nicht nur Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke; sie verkauft auch alles, was an Einrichtungen dazu gehört, und hat mehrere große Verkaufsläden; sie baut Häuser und vermietet Wohnungen. Gerade auf diesem Gebiete aber kommt der Gegensatz zwischen Deutsch und Welsch oft zum Ausdruck. Die Schweiz vor dem étatismes, d. h. vor Monopolen, Staats- und Gemeindebetrieben zu schützen,

sehen manche Welsche als eine ihnen von der Vorsehung übertragene Aufgabe an.

Andererseits aber ist es freilich richtig, daß der urdeutsche und unromantische Föderalismus, freilich eben nur der Kantonsföderalismus, nicht die Gemeindefreiheit, heute in der welschen Schweiz seinen Hauptsitz hat, gerade so wie die germanische Form des Christentums, der Protestantismus, dort am allerlebhaftesten betont wird. Das kommt davon, daß unsere Welschen eine Minderheit sind, die keine Aussicht auf eine Beherrschung der Schweiz hat. Die Kantone und ihre Selbstherrlichkeit sind für sie ein Schutz vor der deutschen Ueberstimmung und Ueberflutung. Der Bundesstaat verbürgt ihnen, daß die deutsche Mehrheit der Schweiz ihnen nicht in ihre Schule, Kirche, Gemeindefachen drein redet. Für die romanischen Schweizer hat ja zudem die Schweiz gerade darum Wert und Bedeutung, weil sie hier ihr Eigenleben führen können. Sobald das wegfiel, hätte die Zugehörigkeit zur Schweiz z. B. für Genf keinen großen Wert mehr. Freilich muß auch gesagt werden, daß das schweizerische Gemeinschaftsgefühl in der welschen Schweiz noch nicht so entwickelt ist, wie in der deutschen; es geht ihr nach, daß sie noch nicht so lang an der Lenkung der Geschicke des Vaterlandes Anteil hat. Ihr Verhalten ist nicht ohne Gefahr, in den gefährlichen Jahren des Krieges haben ihre Behörden sogar den Versuch gemacht, eine eigene Auslandspolitik zu treiben. Aber eine straffere Zusammenfassung würde diesen Eigenwillen zum Trennungsgelüste führen. So schützt die ständische Gliederung die Schweiz vor dem Sprachenkampf und vor dem Schicksal der Donaumonarchie.

Sie mit ihrer Selbstverwaltung hat uns auch davor bewahrt, daß eine allmächtige Volksvertretung die Ernennung der Beamten hätte an sich bringen können, die in den parlamentarischen Ländern durch das unwürdige Mittel des Druckes auf die Regierung entscheidend beeinflusst ist. Ferner sind die Kantone nützliche Versuchsfelder für Staatskunst und Verwaltung. Auf ihrem Boden sind die Volksrechte ausprobiert worden und können neue Versuche gemacht werden. Staatswesen, die keine Auslandsorgen und Machtgedanken haben, suchen ihre Aufgabe in Schöpfungen des Gemeinwohls. Von der Gemeindefreiheit aber gilt mit Recht, daß sie das sicherste Mittel politischer Erziehung ist. Freiheit und Volksstaat haben ihre Wiege und Schule in der Gemeinde. nicht in der Versammlung einiger Hundert Rechtsanwälte und Zeitungsschreiber.

Bei alledem ist unverkennbar, daß sich die Schweiz seit hundert Jahren in der Richtung zum Einheitsstaat bewegt. Die Schweiz ging dem Deutschen Reich in der Vereinheitlichung bald voraus, bald folgte sie ihm nach. Mit der Weimarer Reichsverfassung aber tat Deutschland auf diesem Weg Schritte, an die wir noch nicht denken, und es wäre schon möglich, daß die Schweiz auch in diesem Stücke bald zu einer deutschen Insel in Europa würde, nachdem sie es Jahrhunderte lang schon in andern Dingen gewesen ist.